Hochschule für Musik Detmold

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das bildungswissenschaftliche Studium an der Hochschule für Musik Detmold vom 30.9.2016

Änderung und Neufassung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das bildungswissenschaftliche Studium an der Hochschule für Musik Detmold vom 30.9.2016

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes der die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) - hat die Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

§ 34 Zugangs- und Studienvoraussetzungen 3
§ 35 Studienbeginn 3
§ 36 Studienumfang 3
§ 37 Erwerb von Kompetenzen 3
§ 38 Module 3
§ 39 Praxisphasen 4
§ 40 Profilbildung 5

II Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 41 Zulassung zur Bachelorprüfung 6
§ 42 Prüfungsleistungen und Formen der Leistungserbringung 6
§ 43 Bachelorarbeit 7
§ 44 Bildung der Note für das bildungswissenschaftliche Studium 7

III Schlussbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmungen 7
§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung 8

Anhang

Studienverlaufsplan
Modulbeschreibungen

I Allgemeines

§ 34
Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Über die in § 54 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus gibt es keine weiteren.

§ 35
Studienbeginn

Für das bildungswissenschaftliche Studium ist ein Beginn zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

§ 36
Studienumfang

Das Studienvolumen des bildungswissenschaftlichen Studiums umfasst 18 Leistungspunkte (LP) inklusive eines Eignungs- und Orientierungspraktikums und eines Berufsfeldpraktikums.

§ 37
Erwerb von Kompetenzen

Durch das bildungswissenschaftliche Bachelorstudium sollen sich die Studierenden bildungswissenschaftlich fundiertes Wissen und Können mit Bezug zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aneignen. Folgende grundlegende Kompetenzen sollen erworben werden:

- Verständnis, Analyse und Reflexion von Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen im Jugendalter einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen.
- Formulierung, Begründung und Bewertung von Zielvorstellungen für pädagogisches Handeln mit Bezug auf Erziehungs- und Bildungstheorien einschließlich ihrer historischen und gesellschaftlichen Bezüge.
- Entwicklung von Diagnose-, Beurteilungs- und Förderkompetenzen unter Berücksichtigung individueller, sozialer, kultureller und geschlechtsbezogener Verschiedenheit und der damit verbundenen Förderung individuell geeigneter schulischer und beruflicher Laufbahnen.
- Entwurf und Erprobung von Vorgehensweisen unterrichtlichen Handelns einschließlich der Nutzung geeigneter Hilfsmittel und Medien vor dem Hintergrund didaktischer Theoriebildung.

§ 38
Module

(1) Das Studienangebot im Umfang von 18 LP ist modularisiert und umfasst zwei Module.

(2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden.

(3) Die Studierenden erwerben die in § 37 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Modul 1: Bildungswissenschaftliche Einführung (insgesamt: 9 LP)

a) Vorlesung: Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen, zugl. Vorbereitung auf das Eignungs- und Orientierungspraktikum	P[1]
b) Seminar: Vertiefung Bildungswissenschaftliche Perspektiven	WP
c) Eignungs- und Orientierungspraktikum	P

Modul 2: Unterricht und Allgemeine Didaktik (insgesamt: 9 LP)

a) Seminar: Unterricht und Allgemeine Didaktik	WP
b) Seminar: Diagnose und Förderung	WP
c) Berufsfeldpraktikum	WP

(4) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformen.

(5) Veranstaltungen aus den Modulen 1 und 2 können – bei entsprechender Schwerpunktsetzung – auch für das Profil Medien und Bildung, für das Profil Umgang mit Heterogenität oder das Profil Gute Gesunde Schule angerechnet werden.

§ 39
Praxisphasen

(1) Das Bachelorstudium im Bereich der Bildungswissenschaften umfasst gemäß § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen ein bildungswissenschaftlich begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum. Das Berufsfeldpraktikum gemäß § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kann nach Wahl der Studierenden im Bereich der Bildungswissenschaften durchgeführt werden.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst mindestens 25 Praktikumstage während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen. Es ist in das Modul 1 Bildungswissenschaftliche Einführung eingebunden und wird durch die Veranstaltung Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen vorbereitet. Im Eignungs- und Orientierungspraktikum werden die in § 11 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen aufgeführten Kompetenzen erworben.

[1] WP = Wahlpflicht, P = Pflicht

(3) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird in der Regel in Form eines Blockpraktikums unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule während der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es darf nicht an einer Schule absolviert werden, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat.

(4) Das vier Wochen umfassende Berufsfeldpraktikum ist in das Modul 2 Unterricht und Allgemeine Didaktik eingebunden. Es kann nach Wahl der Studierenden im Bereich der Bildungswissenschaften begleitet werden. In der Regel findet es im außerschulischen Berufsfeld statt. Dort kann es dazu dienen, berufliche Perspektiven z.B. im Bereich der vorschulischen Erziehung und Bildung, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung sowie im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (z.B. bei Bildungsträgern) zu gewinnen. Je nach Angebot kann es im bildungswissenschaftlichen Studium auch im schulischen Berufsfeld durchgeführt werden. Dann kann es dazu dienen, einen Einblick in die Wahrnehmung schulischer Erziehungsaufgaben, in die Vermittlung von Bildungsinhalten und in die Gestaltung von Schule als Lebens- und Erfahrungsraum zu gewinnen.

(5) Die Studierenden führen im Rahmen der Praxisphasen ein „Portfolio Praxiselemente" und fertigen jeweils einen Praktikumsbericht an, in dem sie ihre Praxiserfahrungen reflektieren.

(6) Näheres zu den Praxisphasen wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 40
Profilbildung

Die Bildungswissenschaften beteiligen sich am Lehrveranstaltungsangebot zu den standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen gemäß § 12 Allgemeine Bestimmungen. Die Beiträge der Bildungswissenschaften können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Vgl. § 38 Abs. 5.

II Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 41
Zulassung zur Bachelorprüfung

Die über § 17 Allgemeine Bestimmungen hinausgehenden Vorgaben für die Teilnahme an Prüfungsleistungen im bildungswissenschaftlichen Studium sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

§ 42
Prüfungsleistungen und Formen der Leistungserbringung

Im bildungswissenschaftlichen Studium werden nachfolgend aufgeführte Modulprüfungen, die in die Abschlussnote der Bachelorprüfung eingehen, erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet. Eine Modulprüfung ist eine Prüfung im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung und hat Bezüge zu den weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls.

(1)

	Modulprüfung im Zusammenhang mit
Modul 1: *Bildungswissenschaftliche Einführung*	*„Vertiefung Bildungswissenschaftliche Perspektiven"* in Form einer Hausarbeit/Projektarbeit (20-25 Seiten) oder einer Klausur (90-120 Minuten)
Modul 2: *Unterricht und Allgemeine Didaktik*	*„Seminar: Unterricht und Allgemeine Didaktik" oder „Diagnose und Förderung"* in Form eines Referats (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder einer Projektdarstellung mit Kolloquium (ca. 15 Minuten)

(2) Darüber hinaus sind Nachweise der qualifizierten Teilnahme entsprechend den Modulbeschreibungen im Anhang zu erbringen.

(3) Nachweise der qualifizierten Teilnahme können gemäß §§ 18 und 19 Allgemeine Bestimmungen als Kurzreferat, Sitzungsgestaltung, Seminarmoderation, schriftl. Tests oder Übungsaufgaben, Erkundungsaufgaben, Reflexionspapier oder als schriftliche Unterrichtsplanung/-reflexion erbracht werden.

(4) Sofern in der Modulbeschreibung Rahmenvorgaben zu Form und/ oder Dauer/ Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, wird vom jeweiligen Lehrenden bzw. Modulbeauftragten spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.

§ 43
Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit gemäß §§ 17 und 21 Allgemeine Bestimmungen in den Bildungswissenschaften verfasst, so hat sie einen Umfang, der 12 LP entspricht. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das künftige Berufsfeld relevantes Thema bzw. Problem aus den Bildungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von etwa 30-40 Seiten nicht überschreiten.

§ 44
Bildung der Note für das bildungswissenschaftliche Studium

Gemäß § 24 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen wird eine Gesamtnote für das bildungswissenschaftliche Studium gebildet. Sie ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Ausgenommen ist die Note der Bachelorarbeit, auch wenn sie in den Bildungswissenschaften geschrieben wird. Für die Berechnung der Note für das bildungswissenschaftliche Studium gilt § 24 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen entsprechend.

III Schlussbestimmungen

§ 45
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Besonderen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das bildungswissenschaftliche Studium an der Hochschule für Musik Detmold eingeschrieben werden

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Hochschule für Musik Detmold für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das bildungswissenschaftliche Studium eingeschrieben worden sind, legen ihre Bachelorprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2020/2021 nach den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium an der Hochschule für Musik Detmold vom 01. Oktober 2011 ab. Ab dem Sommersemester 2021 wird die Bachelorprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen nach diesen Besonderen Bestimmungen abgelegt. Für Bachelorarbeit und etwaige mündliche Verteidigung gelten Satz 1 und Satz 2 nur, wenn der Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit vor dem 1.Oktober 2016 liegt. Im Übrigen gelten für die Bachelorarbeit diese Besonderen Bestimmungen ohne mündliche Verteidigung.

§ 46
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das bildungswissenschaftliche Studium treten am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das bildungswissenschaftliche Studium an der Hochschule für Musik Detmold vom 01. Oktober 2011 außer Kraft. § 45 bleibt unberührt.

(2) Sie werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 3 der Hochschule für Musik Detmold vom 4. Juli 2016.

Detmold, den 30.9.2016

Der Rektor der Hochschule für Musik

Prof. Dr. Thomas Grosse

Anhang

Studienverlaufsplan für das bildungswissenschaftliche Bachelor-Studium im Lehramt Gymnasium/Gesamtschulen

Semester	Modul	Veranstaltung	LP pro Sem.
2	1. Bildungswissenschaftliche Einführung	1a) Vorlesung: Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen, zugl. Vorbereitung auf das Eignungs- und Orientierungspraktikum 1b) Seminar: Vertiefung Bildungswissenschaftliche Perspektiven 1c) Eignungs- und Orientierungspraktikum – Teil 1	6 LP
3	1. Bildungswissenschaftliche Einführung 2. Unterricht und Allgemeine Didaktik	1c) Eignungs- und Orientierungspraktikum – Teil 2/ Portfolio 2a) Seminar: Unterricht und Allgemeine Didaktik	6 LP
4	2. Unterricht und Allgemeine Didaktik	2b) Seminar: Diagnose und Förderung	3 LP
5	2. Unterricht und Allgemeine Didaktik	2c) Berufsfeldpraktikum	3 LP
		∑	18 LP

Modulbeschreibungen

B.Ed. GyGe

<table>
<tr><td colspan="7">Bildungswissenschaftliche Einführung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Modulnummer
Modul 1</td><td>Workload
270h</td><td>Credits
9</td><td>Studiensemester
1. und 2. Semester</td><td>Häufigkeit des Angebots
Sommersemester/
Wintersemester</td><td>Dauer
2 Semester</td></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="4">Lehrveranstaltungen
a) Vorlesung: Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen, zugleich Vorbereitung auf das Eignungs- und Orientierungspraktikum
b) Seminar: Vertiefung Bildungswissenschaftliche Perspektiven
c) Eignungs- und Orientierungspraktikum</td><td>Kontaktzeit
30h

30h
80h</td><td>Selbststudium
30h

60h
40h</td></tr>
<tr><td>2</td><td colspan="6">Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen
Fachlich-inhaltliche Ziele:
➢ Orientierungswissen über Begriffe, methodische Zugänge und Theorien der Bildungswissenschaften
➢ Kenntnisse und Orientierungswissen über theoretische und empirische Bedingungen des Zusammenhangs von Bildung, Schule und Gesellschaft
➢ Professionsbezogenes Verständnis und Analyse politischer, sozialer, ökonomischer und individueller Bedingungen schulischer Erziehung und Bildung
➢ Beobachtung, Analyse und Reflexion schulischer Praxis in den Sekundarstufen I und II vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorien
➢ Anbahnung der Fähigkeit, erste eigene pädagogische Handlungssituationen zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen die Studien- und Berufswahl zu reflektieren

Spezifische Schlüsselkompetenzen:
➢ Entwicklung von (Selbst-)Reflexivität bezüglich des Stellenwerts bildungswissenschaftlichen Wissens für das berufliche Urteilen und Handeln im Lehrerberuf
➢ Befähigung zu bildungswissenschaftlicher Argumentation und Urteilsbildung
➢ Weiterentwicklung kommunikativer Kompetenzen
➢ Fähigkeit zum Einsatz von Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken</td></tr>
</table>

3	**Inhalte** In diesem Modul soll in bildungswissenschaftliche Grundbegriffe aus der Erziehungswissenschaft, der Soziologie, der Psychologie und der Philosophie sowie in das bildungswissenschaftliche Denken und Handeln eingeführt werden. Das Modul dient der studien- und berufsbezogenen Orientierung und der Vorbereitung auf das Eignungs- und Orientierungspraktikum in den Sekundarstufen I und II. Bedingungen für schulische Erziehungs- und Bildungsprozesse werden in ihren Rahmungen untersucht und kritisch reflektiert. Insbesondere werden die (Selbst)-Reflexion und die konstruktive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen bildungswissenschaftlichen Perspektiven gefördert. Themen des Moduls: ➢ Bildungswissenschaftliche Grundbegriffe ➢ Bildungswissenschaftliches Professionswissen ➢ Grundfragen und aktuelle Themen der Schul- und Bildungsforschung
4	**Lehrformen** Das Modul umfasst eine Vorlesung, ein Seminar und verschiedene Formen des Selbststudiums sowie das Eignungs- und Orientierungspraktikum.
5	**Gruppengröße** Vorlesung: 120 TN, Seminare: 40 TN
6	**Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen** -
7	**Teilnahmevoraussetzungen:** -
8	**Prüfungsformen** Als Prüfung wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit/Projektarbeit (20-25 Seiten) oder einer Klausur (90-120 Minuten) im Zusammenhang mit dem Seminar *Vertiefung Bildungswissenschaftliche Perspektiven* erbracht. Näheres zur Form und ggf. Dauer gibt die Lehrkraft spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.
9	**Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten** Bestandene Modulprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls. Zu Formen der qualifizierten Teilnahme vgl. § 42 Besondere Bestimmungen. Näheres zu Form und ggf. Dauer gibt die Lehrkraft spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.
10	**Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r** Prof. für Erziehungswissenschaft

B.Ed. GyGe

Unterricht und Allgemeine Didaktik					
Modulnummer Modul 2	**Workload** 270h	**Credits** 9	**Studiensemester** 3. - 5. Sem.	**Häufigkeit des Angebots** Wintersemester/ Sommersemester	**Dauer** 3 Semester

1	**Lehrveranstaltungen**	**Kontaktzeit**	**Selbststudium**
	a) Seminar: Unterricht und Allgemeine Didaktik	30h	60h
	b) Seminar: Diagnose und Förderung	30h	60h
	c) Berufsfeldpraktikum	60h	30h

2 Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen

Fachlich-inhaltliche Ziele:

- Fähigkeit, auf der Grundlage von Theorien und Modellen der Allgemeinen Didaktik und der Psychologie und auf der Basis empirischer Erkenntnisse der Unterrichtsforschung Lehr-Lernprozesse
  - zu analysieren,
  - zu planen und bewusst zu gestalten
  - und fremdes oder eigenes unterrichtliches Handeln ansatzweise kriterienorientiert zu reflektieren
- Fähigkeit, auf einer theoretisch-empirischen Grundlage diagnostische Prozesse verantwortungsbewusst und systematisch zu initiieren sowie zu durchlaufen, das heißt
  - Schulleistung und ihre Einflussfaktoren zu analysieren,
  - alltagsdiagnostische Herangehensweisen und Urteilsfehler zu reflektieren und
  - diagnostische Handlungsstrategien sowie Fördermaßnahmen begründet abzuleiten.

Spezifische Schlüsselkompetenzen:

- Anbahnung der Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutsamkeit theoretischer Ansätze für die Gestaltung und Bewertung unterrichtlicher Praxis
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit beobachteter und selbst gestalteter Unterrichtspraxis
- Fähigkeit zur kritischen Bewertung und Reflexion von Diagnosemöglichkeiten und Urteilsfehlern bei der Leistungsbewertung sowie der Diagnostik von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten

3 Inhalte

In Modul 2 sollen zum einen grundlegende und exemplarisch vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen erarbeitet werden. Dazu zählen die Prozesse der Analyse, der Planung, der Durchführung und der Reflexion von Unterricht für heterogene Lerngruppen vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Erkenntnisse. Zum anderen geht es um die Bedeutung und das Durchlaufen des diagnostischen Prozesses. Neben der Schulleistungsdiagnostik als Anwendungsfeld werden exemplarisch einzelne Lern- und Verhaltensstörungen thematisiert. Ebenso werden messmethodische Grundlagen und diagnostische Strategien sowie Fördermöglichkeiten behandelt.

Themen des Moduls sind folgende:

- Didaktische Theorien und Modelle
- Grundlagen der Unterrichtsgestaltung (Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht für heterogene Lerngruppen)
- Ausgewählte Ergebnisse der empirischen Unterrichtsforschung (Unterrichtsqualität)
- Methoden der Lern- und Leistungsdiagnostik
- Diagnostik von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten
- Psychologische Interventionen bei Lern- und Leistungsproblemen sowie Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten

4 Lehrformen

Das Modul umfasst zwei Seminare und verschiedene Formen des Selbststudiums sowie eine Praxisphase.

5 Gruppengröße

Seminare: 40 TN

6 Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen

-

7 Teilnahmevoraussetzungen:

-

8 Prüfungsformen

Als Prüfung wird eine Modulprüfung in Form eines Referats (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder einer Projektdarstellung mit Kolloquium (ca. 15 Minuten) im Zusammenhang mit dem Seminar „Unterricht und Allgemeine Didaktik" oder „Diagnose und Förderung" erbracht. Näheres zur Form gibt die Lehrkraft spätestens in den

	ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.
9	**Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten** Bestandene Modulprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls. Zu Formen der qualifizierten Teilnahme vgl. § 42 Besondere Bestimmungen; Näheres zu Form und Umfang bzw. Dauer gibt die Lehrkraft spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.
10	**Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r** Prof. für Erziehungswissenschaft